

**Betriebsordnung der Landeshauptstadt Dresden
für das Krematorium des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und
Bestattungswesen Dresden
(Betriebsordnung Krematorium)**

Vom 12. Mai 2016

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 21/16 vom 26.05.16

Aufgrund von § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S.146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S.349) sowie des § 20 Sächsisches Bestattungsgesetz (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S.1321), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S.725) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 12.05.2016 folgende Betriebsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:	Seite:
§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze	2
§ 2 Zweck des Krematoriums, Betriebsleitung	2
§ 3 Betriebsräume	2
§ 4 Annahme von Leichen	3
§ 5 Wertgegenstände und Beigaben	4
§ 6 Särge, Sargausstattung, Bekleidung	4
§ 7 Einäscherung	5
§ 8 Bedienung der Einäscherungsanlage (Etagenöfen), Filtertechnik, Aufzüge, Sarghebebühnen, Aschemühle und Aschefilter	6
§ 9 Beobachtung der Einäscherung	6
§ 10 Behandlung von Aschen	7
§ 11 Übergabe der Aschekapseln	7
§ 12 Nachweisführung der Einäscherung	8
§ 13 Entgelte	8
§ 14 Ordnungswidrigkeiten	9
§ 15 Schlussbestimmungen	9

§ 1**Geltungsbereich und Grundsätze**

- (1) Diese Betriebsordnung gilt für das Krematorium Dresden-Tolkewitz.
- (2) Das Krematorium ist ein Betrieb gewerblicher Art der Landeshauptstadt Dresden innerhalb des Eigenbetriebes „Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden“.
- (3) Die Leistungen werden auf privatrechtlicher Grundlage erbracht.
- (4) Mit der Erteilung eines Auftrages zur Einäscherung und Annahme des Auftrages durch das Krematorium Dresden-Tolkewitz wird diese Betriebsordnung Vertragsbestandteil.
- (5) Das Krematorium Dresden-Tolkewitz garantiert einen würdevollen Umgang mit den Verstorbenen.

§ 2**Zweck des Krematoriums, Betriebsleitung**

- (1) Das Krematorium dient der Einäscherung von verstorbenen Personen, Feten, Fehlgeborenen und menschlichen Überresten.
- (2) Für den Betrieb und die Unterhaltung des Krematoriums ist die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter des Eigenbetriebes „Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden“ zuständig. Sie/Er hat dafür zu sorgen, dass das mit den Einäscherungsvorgängen beauftragte Personal über die erforderliche Sachkunde verfügt. Es ist sicherzustellen, dass dem Personal der aktuelle Stand der Ofen- und Filtertechnik sowie die Erfordernisse an die Sargbeschaffenheit bekannt sind.

§ 3**Betriebsräume**

- (1) Technische Betriebsräume sind: Annahme, Aufenthaltsräume für Vorarbeiterinnen/Vorarbeiter und Bestatterinnen und Bestatter, Kühlboxen und gekühlte Leichenhallen, Tiefkühlzellen, Umbetraum und Urnenlager sowie Einäscherungsanlagen mit Einfahrraum, Leitzentrale, Ascheaufbereitung, Filterstaubsammelstelle usw.
- (2) Zu den technischen Betriebsräumen haben Betriebsfremde keinen Zutritt, außer Personen, die mit der Wartung oder sonstigen Arbeiten beauftragt sind. Die Bestattungsunternehmen haben jederzeit Zugang zur Annahme, zum Umbetraum und zum Aufenthaltsraum für Bestatterinnen/Bestatter.

(3) Der Umbetraum steht allen Bestatterinnen/Bestattern, die Verstorbene ins Krematorium bringen, zur Verfügung. Jede Bestatterin/jeder Bestatter ist eigenverantwortlich für die Einhaltung der Sauberkeit, der Arbeits- und Sicherheitsbestimmungen sowie des Hygieneplanes zuständig.

(4) In den Betriebsräumen ist die Anfertigung von Ton- und Bildaufnahmen nicht erlaubt.

(5) Ausnahmen zu den Festlegungen in Abs. 2 und 4 kann nur die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter gestatten.

(6) Betriebsbesichtigungen sind nach vorheriger Anmeldung und in Begleitung von beauftragten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern zulässig.

(7) Die Betriebsräume werden entsprechend einem Hygiene- und Reinigungsplan gesäubert und desinfiziert.

§ 4

Annahme von Leichen

(1) Verstorbene Personen werden nur angenommen, wenn sich die Einliefernde/der Einlieferer ausweist und die Identität der Leiche durch Vorlage der Todesbescheinigung nachweisen kann.

(2) Bei Annahme der Leiche ist im Einlieferungsbuch zu dokumentieren:

- a) Vor- und Nachname der eingelieferten Leiche,
- b) Name (Firma) der Einliefernden/des Einlieferers,
- c) ob und welche Wertsachen sich an bzw. bei der Leiche befinden,
- d) Einlieferdatum,
- e) Vollständigkeit der Papiere.

Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift der Einliefernden/des Einlieferers und der/des Annehmenden im Buch zu bestätigen.

(3) Außerhalb der Dienstzeiten sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist die Anlieferung von Leichen in verschließbaren Kühlboxen der Anlieferung des Krematoriums möglich. Die anliefernden Bestattungsunternehmen erhalten dazu einen Schlüssel für das Zufahrtstor und einen Handsender für das Eingangstor zum Krematorium. Der Erhalt ist zu quittieren. Bei Verlust ist Schadenersatz zu leisten.

(4) Das Personal des Krematoriums kann beim Ausladen der Särge helfen. Es wird keine Haftung für dabei entstehende Schäden übernommen.

(5) Im Krematorium werden sämtliche Leichen bis zur Einäscherung gekühlt.

§ 5**Wertgegenstände und Beigaben**

(1) Leichen sollen möglichst ohne Wertgegenstände eingeliefert werden. Sichtbare Wertgegenstände, die sich bei der Anlieferung an der Leiche befinden, werden mit eingäschert. Seitens der Landeshauptstadt Dresden ist für solche Wertgegenstände jegliche Haftung ausgeschlossen.

(2) Entfernbare äußerliche Gegenstände an Leichen gelten nicht als deren Bestandteil, sondern als Beigaben, so z. B. abnehmbare Prothesen, Brillen, Schmuck etc. Diese Beigaben sind zu entfernen, wenn sie nicht die unter § 6 Abs. 2 dieser Betriebsordnung genannten Bedingungen erfüllen.

§ 6**Särge, Sargausstattung, Bekleidung**

(1) Leichen müssen in Holzsärgen eingeliefert werden, in denen sie auch einzuäschern sind. Wird eine Leiche aus einem zwingenden Grund in einem Sarg angeliefert, der nicht dieser Satzung entspricht, so muss die Leiche von der Einliefernden/vom Einlieferer in einen vorschriftsmäßigen Sarg umgebettet werden.

(2) Für Sargoberflächen und -ausstattung sowie Totenbekleidung dürfen nur Materialien verwendet werden, die bei der Verbrennung die Einhaltung der gesetzlichen Emissionswerte garantieren, die Asche der/des Toten geringstmöglich mit unverbrennbaren oder körperfremden Rückständen belasten, keine sonstigen Gefahren verursachen und den Anforderungen nach 2.1.1. der Richtlinie VDI 3891 entsprechen.

Die Sarggröße darf folgende Höchstmaße nicht überschreiten:

Länge: 220 cm

Höhe: 70 cm

Breite: 80 cm

in der Mitte der Sarglängsachse.

Die Einfahrmaschinen sind für ein max. Gewicht von insgesamt (Sarg und Leichnam) 250 kg ausgelegt.

(3) Der Sarg muss mit einem von der Einliefernden/vom Einlieferer ausgefüllten Begleitzettel versehen sein mit folgenden Angaben:

- a) Vor- und Nachname der eingelieferten Leiche,
- b) Geburts- und Sterbedatum der eingelieferten Leiche,
- c) letzte Wohnanschrift,
- d) Sargfeier ja/nein,

- e) Kennzeichnung bei ansteckenden Krankheiten bzw. Verwesung oder Fäulnis, Hinweis auf Implantate nach § 18 Abs. 4 SächsBestG,
- f) Name/Firma der Einliefernden/des Einliefernden,
- g) Einlieferungsdatum.

(4) Verstöße gegen die Absätze 1 bis 3 können zur Zurückweisung des eingelieferten Sarges führen.

§ 7

Einäscherung

(1) Vor der Einäscherung muss

- der gelbe Totenschein,
- der Bestattungsschein des Standesamtes sowie
- die Willensbekundung der/des Bestimmungsberechtigten zur Feuerbestattung einer/eines Angehörigen oder der Auftrag zur Einäscherung einer dazu von Amts wegen befugten Behörde, wenn keine Angehörigen auffindbar sind,
- der Auftrag zur Einäscherung,
- und ggf. die Freigabe der Staatsanwaltschaft vorliegen.

(2) Vor der Einäscherung muss eine amtsärztliche Untersuchung durchgeführt worden sein und die Unbedenklichkeitserklärung des Gesundheitsamtes vorliegen (§ 18 b Abs. 2 SächsBestG).

(3) Den Zeitpunkt der Einäscherung bestimmt die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter bzw. eine von ihr beauftragte Bedienstete/ein von ihm beauftragter Bediensteter nach Freigabe der Leiche nach der 2. Leichenschau.

(4) In jedem Ofen darf nur eine Leiche je Vorgang eingeäschert werden.

(5) Die Leiche eines totgeborenen oder bei der Geburt verstorbenen Kindes und seiner bei der Niederkunft verstorbenen Mutter können zusammen eingeäschert werden, ebenso Feten aus Schwangerschaftsabbrüchen medizinischer Einrichtungen als Sammelinäscherung.

(6) Jede Einäscherung wird mit Datum/Uhrzeit (Beginn, Ende) sowie eventuellen Vorfällen, Störungen etc. aufgezeichnet.

(7) Über die Einäscherung von Verstorbenen mit meldepflichtigen Krankheiten entscheidet die Amtsärztin/der Amtsarzt.

(8) Das Bedienpersonal im Krematorium sichert:

- ordnungsgemäße Vorbereitung des Sarges,
- Führung eines Ofenbuches,
- keine Vermischung von Aschen,
- Aufbereitung der Asche für die Aschemühle,
- Kontrolle des Nummernsteines und
- Kennzeichnung der Urne.

§ 8

Bedienung der Einäscherungsanlage (Etagenöfen), Filtertechnik, Aufzüge, Sarghebepöhlen, Aschemühle und Aschefilter

(1) Die Einäscherungsanlagen müssen den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

(2) Die Bedienung der vorgenannten Technik hat entsprechend der Betriebsanleitung der Herstellerin/des Herstellers zu erfolgen. Die Bedienung der technischen Anlagen darf nur durch eingewiesenes und für die Einäscherung qualifiziertes Personal erfolgen.

(3) Über die bei der Einäscherung anfallenden Filterstäube, deren Lagerung und Entsorgung werden Nachweise geführt.

(4) Störungen sind umgehend der Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter zu melden. Die Behebung erfolgt entsprechend der Bedienungsanleitungen. Ist eine Behebung nicht möglich, ist die Herstellerfirma zu benachrichtigen.

(5) Für die technischen Einrichtungen werden Wartungsverträge geschlossen. Die Wartungsintervalle sind unbedingt einzuhalten.

§ 9

Beobachtung der Einäscherung

(1) Der Einäscherung dürfen nur Personen beiwohnen, die im Krematorium beschäftigt sind.

(2) Personen, die ein begründetes Interesse nachweisen, kann die Beobachtung erlaubt werden. Die Genehmigung hierzu erteilt die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter bzw. eine von ihr beauftragte Bedienstete/ein von ihm beauftragter Bediensteter.

§ 10**Behandlung von Aschen**

(1) Nach erfolgter Einäscherung von Verstorbenen verbleiben die nicht magnetischen Metalle (Gold, Silber, Platin, Palladium) in der Asche.

(2) Metallische Kremationsrückstände (z. B. künstliche Gelenke, Sargmetalle u. ä.) werden von der Asche der Verstorbenen getrennt und einer stofflichen Verwertung zugeführt. Sollte es aus physikalisch-technischen Gründen zu einer Anhaftung von nichtmagnetischen Edelmetallen (Gold, Silber, Platin, Palladium) an magnetische Sargmetalle (Sargnägel, Sargkrampen) kommen, so können auch diese Stoffe verwertet werden.

(3) Auf Verlangen, werden die entsprechenden Implantate der/dem Bestattungspflichtigen ausgehändigt.

(4) Der Erlös aus der stofflichen Verwertung ist als Kostendeckungsbeitrag für das Einäscherungsentgelt zu verwenden.

(5) Die Aschekapseln stellt das Krematorium zur Verfügung. Ein Nummernstein, auf welchem sich die Einäscherungsnummer der Verstorbenen/des Verstorbenen befindet, wird jeder Kapsel beigefügt. Es erfolgt keine Teilung der Aschereste.

(6) Die Deckel aus dauerhaftem Material, mit denen die Behältnisse verschlossen werden, enthalten folgende Kennzeichnung:

Krematorium Dresden,
Einäscherungsnummer (identisch mit Nummernstein),
Vor- und Nachname der/des Verstorbenen,
Geburtsdatum der/des Verstorbenen,
Sterbedatum der/des Verstorbenen.

§ 11**Übergabe der Aschekapseln**

(1) Die Übergabe der Urnen ist nach Vorlage des Urnenaufnahmescheines vom Friedhof möglich:

- direkt an Bestattungsunternehmer,
- durch Einstellen in das Postfach in der Schließfachanlage im Krematorium,
- durch den Postversand oder
- Überführung auf den Friedhof.

Der Bestattung kann in der Urnenschließfachanlage ein Fach zugewiesen werden, welche die abgeforderten Aschekapseln zu jeder Tages- und Nachtzeit aus dem Schließfach entnehmen kann.

Für die Herausgabe der Urne hat die/der Übernehmende mit Angabe des Datums und seiner/ihrer Unterschrift zu bestätigen.

(2) Die Bestattungsunternehmen sind verpflichtet, die Urne nur an die/den vom Krematorium bezeichnete/-n Empfängerin/Empfänger zu übergeben bzw. zu übersenden.

(3) Der Urnenversand per Post erfolgt ausschließlich nach schriftlicher Anforderung der zuständigen Friedhofsverwaltung des Beisetzungsortes.

Der Urne sind die Einäscherungsurkunde und der Urnenaufnahmeschein des Friedhofs oder bei Seebestattungen die Genehmigung beizufügen.

§ 12

Nachweisführung der Einäscherung

(1) Zu allen durchgeführten Einäscherungen ist ein elektronisches Einäscherungsverzeichnis zu führen. Dabei sind folgende Angaben zu erfassen:

- Bestattungsunternehmen,
- Einäscherungsnummer,
- Vor- und Nachname/-n der/des Verstorbenen,
- Geburtstag und -ort,
- Todestag und Sterbeort,
- letzter Wohnort,
- standesamtliche Beurkundung (Standesamt mit Sterbebuchnummer),
- Tag der Einäscherung,
- Beisetzungsort der Asche.

(2) Das Verzeichnis ist mit den Genehmigungen, Bescheinigungen und Nachweisen mindestens 30 Jahre aufzubewahren. Danach sind die Unterlagen dem Stadtarchiv der Landeshauptstadt Dresden zur Archivierung zu übergeben.

§ 13

Entgelte

(1) Die Durchführung der Einäscherung ist entgeltpflichtig.

(2) Die Entgelte richten sich nach der Entgeltordnung Krematorium des Eigenbetriebes „Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden“ der Landeshauptstadt Dresden. Die privatrechtlichen Entgelte sind der Preis für die erbrachten Leistungen des Krematoriums Tolkewitz und dienen der Abdeckung der Kosten des laufenden Betriebes. Steuerliche Sachverhalte sind zu berücksichtigen.

(3) Schuldnerin/Schuldner der Kosten ist die Auftraggeberin/der Auftraggeber der Einäscherung.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1)** Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 2 die Betriebsräume ohne Genehmigung betritt,
 2. entgegen § 3 Abs. 4 Bild- und Tonaufnahmen der Betriebsräume anfertigt oder vertreibt,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 und 3 eine Leiche außerhalb der Dienstzeit anliefert, deren Identität nicht ersichtlich ist,
 4. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 Särge, Sargausstattung und Totenbekleidung anliefert, welche zu erhöhten Emissionswerten führt.
- (2)** Ordnungswidrigkeiten können nach § 124 Abs. 2 SächsGemO mit einer Geldbuße bis zu 1 000,00 EUR geahndet werden.
- (3)** Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Landeshauptstadt Dresden.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1)** Diese Betriebsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2)** Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Krematorium des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (Krematoriums-satzung) vom 6. Mai 2010 außer Kraft.

Dresden, 18. Mai 2016

gez. Detlef Sittel
Erster Bürgermeister